



Aktenzeichen: Knull  
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 24.02.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/76/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

**Hundesteuer - Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Neu-Anspach eine 25 %-ige Erhöhung der Hundesteuer empfohlen.

Aus systemtechnischen Gründen sollte der Steuersatz durch 4 teilbar sein, damit es nicht zu Rundungsdifferenzen kommt, sodass die Steuersätze entsprechend auf- oder abgerundet werden.

In folgender Gegenüberstellung werden die Auswirkungen auf die Steuersätze verdeutlicht:

	Bisher	neu
für den ersten Hund	60,00 €	76,00 €
für den zweiten Hund	122,00 €	152,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	184,00 €	230,00 €
gefährlicher Hund	600,00 €	750,00 €

Der Beschluss bedarf einer Anpassung der seit 01.01.2018 gültigen Satzung, um rechtswirksame Bescheide verschicken zu können.

Eine Satzungsänderung mit einem belasteten Verwaltungsakt ist rückwirkend nicht möglich (im Gegensatz zu den Hebesätzen der Grundsteuer und Gewerbesteuer, wo es das Gesetz ausdrücklich bis zum 30.06. eines Jahres zulässt). Entsprechend kann die Änderungssatzung erst nach Beschluss am 26.02.2021 und zusätzlich nach 7 Tagen nach Bekanntmachung in Kraft treten.

Die Satzungsänderung erfolgt demnach zum 01.04.2021.

Derzeit befinden sich bei der Stadt Neu-Anspach 893 gemeldete Ersthunde, 89 gemeldete Zweithunde und 9 gemeldete Dritthunde sowie 21 gefährliche Hunde.

Da die Steuererhöhung nur anteilig für die Monate April bis Dezember wirken kann, führt die Änderung bzw. Anpassung der Steuersätze zu voraussichtlichen Mehreinnahmen in 2021 in Höhe von rund 15.300 € abzüglich der Kosten durch den erneuten Bescheid Versand. Im Jahr 2022 (volles Jahr) sind es dann ca. 20.520 €.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) folgende

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

zu erlassen:

### **Artikel I**

§ 5 Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	76,00 €
für den zweiten Hund	152,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	230,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
- c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- e) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

## **Artikel II**

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister